

so muß ich bestreiten, daß die Kammern daran ohne weiteres etwas ändern können. Wenn also der Grund den Antragsteller bewogen hat, seinen Antrag einzubringen, der gewesen ist, an den Bestimmungen über die Initiative der Kammern beliebig ändern zu können, so kann ich diesen Grund nicht gelten lassen. Ich müßte mich demnach Namens der Regierung gegen den Antrag erklären und daran festhalten, daß dieses Gesetz der Geschäftsordnung nicht einverleibt werde.

Abg. B ö r i c k e: Ich erkläre mich für den Antrag des Abg. Gautsch und werde in dieser Beziehung die Gegengründe beleuchten, welche der Regierungscommissar vorgebracht hat. Der erste Grund war, daß die Geschäftsordnung nunmehr als etwas Abgeschlossenes zu betrachten sei und daher jetzt keine formelle Aenderung derselben stattfinden könne. Dies aber scheint darum nicht zu passen, weil schon durch die Regierung und Volksvertretung festgestellt worden ist, daß die Geschäftsordnung, wenn erst die Revision der Verfassungsurkunde stattgefunden habe, einer neuen Revision unterworfen werden könne und solle. Gesezt aber auch, daß die Geschäftsordnung für den gegenwärtigen Augenblick als abgeschlossen betrachtet werden sollte, und dieses Gesetz oder diese Ausführung nicht als integrierender Theil der Geschäftsordnung angesehen werden könnte, so kann dasselbe doch wenigstens als Anhang derselben betrachtet werden. Ein anderer Grund des Herrn Regierungscommissars bezog sich auf die materielle Zulässigkeit, diese Angelegenheit in dem Sinne des Abg. Gautsch durchzuführen. Allein das vorliegende Gesetz ist nichts Anderes, als ein Ausführungsgesetz. Der §. 85 der Verfassungsurkunde wird geändert und an dessen Stelle etwas Anderes in die Verfassung gesetzt. Was nun aus dieser Aenderung folgt, die Norm für unser künftiges Verfahren, hat keineswegs die Rechte Vieler im Volke, sondern hat nur die Rechte der Volksvertreter zum Gegenstande. Bloß diejenigen, welche zur Volksvertretung gehören, haben ein besonderes Interesse daran, sich um die Art dieses Verfahrens, um diese formelle Angelegenheit zu bekümmern. Daher gehören die vorgeschlagenen Vorschriften schlechterdings in eine Geschäftsordnung. Ferner ist darauf aufmerksam gemacht worden: „Die Revision des Gesetzes müsse erschwert werden; dies würde der Fall sein, wenn es als Gesetz verkündigt würde.“ Allein ich folge der Ansicht, daß überhaupt jedes Gesetz die erforderliche Beweglichkeit, die qualitative Abänderungsfähigkeit haben müsse. Bei der Verfassungsurkunde so wie bei einzelnen Folgebestimmungen derselben ist eine gewisse Erschwerung in Betreff der Abänderung vorgeschrieben. Jedes andere Gesetz kann durch die folgende Volksvertretung als Gesetzgebungsorgan abgeändert werden. Wir werden leicht erkennen, daß gerade bei diesem Gesetze die Möglichkeit stattfinden muß, es nach Umständen abzuändern, wenn Bestimmungen sich darin finden, die nicht gut sein sollten. Es kommt ja allemal darauf an, ob ein gewichtiger Grund zur Abänderung da ist. Wird eine Bestimmung, sei es als Re-

gulativ oder als Gesetz, für zweckmäßig erachtet, so wird die folgende Volksvertretung nicht in den Fall kommen, es abzuändern; ist sie aber nicht gut, so muß sie der Abänderung fähig sein. Wir haben noch keine Erfahrungen in Ansehung der Gesetzesinitiative der Volksvertretung gemacht. Wir werden schnell welche machen. Nach diesen Erfahrungen sollen sich die vorliegenden Vorschläge erproben. Sie müssen sich also leicht abändern lassen. Aus diesem Grunde halte ich für nothwendig, mich für den Gautsch'schen Antrag zu erklären, mag das „Gesetz“ in die Geschäftsordnung hineingestellt oder mag es als Anhang zur Geschäftsordnung erlassen werden. Ich will, daß es nur überhaupt für nicht mehr als einen Theil der Geschäftsordnung der Kammern angesehen werde.

Abg. Oberländer: Man wird schon deshalb nicht erwarten, daß ich mich mit dem Antrage des Abg. Gautsch einverstanden erklären werde, weil der Gesetzentwurf auch von mir herrührt. Ich habe den Antrag nicht unterstützt und werde ebenso wenig für denselben stimmen. Mir scheint das nicht der Weg zu sein, bald zum Ziele zu gelangen. Wir wünschen denn doch, daß die Kammern recht bald in Besitz des Rechts kommen möchten, selbstständig Gesetzentwürfe einzubringen. Wenn wir aber, ohne etwas Wesentliches zu ändern, in dieser Beziehung wieder einen andern Weg einschlagen, welcher Widerspruch Seiten der Regierung fände, so würden wir die Sache nur hinauschieben, würden später in den Besitz des so wichtigen Rechts gelangen. Ich bin niemals ein Freund von Opposition gewesen so gewissermaßen zum Späße, ohne Grund, ohne etwas Reelles damit zu erreichen. Ich muß aber sagen, daß hier ohne Grund Widerspruch erregt und etwas Anderes begehrt wird. Will man die Art und Weise, wie solche Gesetzesvorschläge behandelt werden sollen, nicht so gar fest für alle Zeiten feststellen; hält man vielmehr dafür, daß diese Bestimmungen beweglicher seien, so will ich dem nicht groß widersprechen. Allein wenn die Kammer und die Regierung über die Abänderung dieser Bestimmungen einverstanden sind, dann können sie ja zu jeder Zeit eintreten. Ich kann aber nicht zugeben, daß diese Bestimmungen deshalb leichter abzuändern seien, wenn dieselben einen Theil der Geschäftsordnung bilden. Denn ich halte allerdings dafür, daß diese Bestimmungen, auch wenn sie Gegenstand der Geschäftsordnung sind, zu ihrer Aenderung der Zustimmung der Regierung bedürfen; weil sie das gegenseitige Verhältniß der Kammern und der Regierung in Bezug auf die Gesetzgebung näher bestimmen und normiren. Auch wenn man den Vorgang anderer Staaten betrachtet, kommt man zu der nämlichen Ansicht, wie ich sie soeben kundgegeben habe. Da namentlich ist es Baiern, welches neulich das Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen auch in dieser Weise gegeben hat. Ich muß also namentlich aus dem Grunde, um die Kammer recht bald in den Besitz des Rechts zu bringen, Gesetzesvorschläge zu machen, mich gegen den Antrag erklären, und werde deshalb für die Regierung stimmen.